

Kinderschutzkonzept

Kindergarten Hohenkirchen



Leitung: Maren Schlieker

August-Hinrichs-Straße 8

26434 Wangerland

Inhaltsverzeichnis

Warum eigentlich ein Schutzkonzept?	4
Ziele des Schutzkonzepts	5
1. Einleitung.....	6
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	7
Rechtliche Grundlagen.....	7
3. Risikoanalyse.....	8
Formen von Gewalt in der Kita	10
4. Prävention.....	11
4.1 Personalmanagement	11
4.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	13
4.3 Partizipation & Beschwerdemanagement.....	17
Partizipation in der Krippe	18
Beschwerdemanagement	19
4.4 Verhaltenskodex am Kind.....	21
4.5 Kooperation & Vernetzung	25
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	25
5.1 Interne Gefährdung	25
5.2 Externe Gefährdung	25
6. Anlaufstellen und AnsprechpartnerInnen	26
7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung	26
Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen.....	26

Warum eigentlich ein Schutzkonzept?

- zum Schutz der betreuten Kinder, sowie den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Einrichtung
- zur Sensibilisierung der Pädagogen*innen, hinsichtlich Auffälligkeiten bei einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln.
- eine grundlegende Förderung jedes einzelnen Kindes.
- zur Prävention von (sexuellen) Übergriffen in einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechtsspezifischer) Diskriminierung.
- Kindern erleichtern und ggf. zu fördern bzw. in die Lage versetzen, mögliche Gefahren aktiv selbst zu begegnen und sich ihnen zu widersetzen.
- reflektieren von Haltung und Verhalten, um dadurch handlungsleitenden Orientierungen zu führen.
- zur Beteiligung und Sicherstellung des Kindeswohls im Alltag jeden einzelnen Kindes.

Ziele des Schutzkonzepts

- Sicherer Ort für Kinder – Prävention von Gewalt an bzw. gegen Kinder in Einrichtungen
- Im Mittelpunkt allen Handelns von Fachkräften stehen die Rechte der Kinder und deren Förderung ihres Wohlbefindens
- Förderung von Selbstbestimmung: „Halt Stopp! Ich sage NEIN!“
- Orientierung und Hilfestellung im Krisenfall für Eltern und Mitarbeiter*innen
- Selbstreflexion der Mitarbeiter*innen im Kitaalltag
- Transparenz für Erziehungsberechtigte und andere Beteiligte

1. Einleitung

In unserem Kindergarten hat jedes einzelne Kind ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Dabei ist uns folgende Haltung des Personals wichtig:

- *Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem Kind.*
- *Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder.*
- *Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei, diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren.*

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept der Kindergärten Hohenkirchen basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

UN- Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“)

Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar“), BGB (Familienrecht)

Bundeskinderschutzkonzept

Neufassung SGB VIII §8a §8b §45 §47

Handlungsleitlinien, Empfehlungen

Rechtliche Grundlagen

- Art.19 Abs.1 UN – Kinderrechtskonvention Schutz vor Gewaltanwendung
 - §1631 Abs. 2 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung
- §1 Abs. 3 SGB VIII Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl
 - §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §45 Abs. 2 SGB VIII Gewaltschutzkonzept und Beschwerdeverfahren
 - § 47 SGB VIII Meldepflicht des Trägers
- §2 Abs. 4 NkiTaG Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

3. Risikoanalyse

Risikoeinschätzung:

Auf Verhaltensveränderung und/ oder Auffälligkeiten des Kindes folgt sofort eine intensive Beobachtung und Auswertung der Beobachtung. Dafür gibt es in unseren Einrichtungen ein Formular, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen enthält.

Das, was wir als Kindeswohl bezeichnen, ist nicht allgemeingültig bestimmbar, es hängt von kulturellen, historisch- zeitlichen und ethnischen Faktoren ab. Die Eltern bestimmen das Kindeswohl, für sich und ihre Kinder oft anders als die Fachkräfte.

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachteter Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei Aufgaben hat: Er ist Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und soll als Maßstab dienen, an dem sich gerichtliche Maßnahmen festmachen lassen. Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“.

Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer sozialpädagogischen Diagnostik, der sich auf die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht- Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung“ und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ bezieht.

Es geht um die fachlich geleitete Einschätzung

- Der Art der möglichen Schädigung, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund vorliegender Lebensumstände erfahren können
- Der Erheblichkeit von Schädigungen (Intensität, Häufigkeit, Dauer)
- Der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- Der Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwendung bzw. die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- Der Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwendung
- Der Möglichkeit der öffentlichen Jugendhilfe erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten
- Um Problemaakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz durch die Sorgeberechtigten

Formen von Gewalt in der Kita

Tabelle 1: Gravierendes Fehlverhalten pädagogischer Fachkräfte gemäß Umfrage von ZEIT ONLINE
(Anzahl der Nennungen), Quelle: ZEIT ONLINE 2016a, 2016b

Grober Ton zwischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Kindern	584
Kinder bleiben über längere Zeit ohne Aufsicht	372
Mangelnde Hilfestellung, wenn Kinder danach fragen	367
Kinder werden vor der Gruppe bloßgestellt	318
Strafmaßnahmen werden angedroht	257
Kinder werden zum Mittagsschlaf gezwungen	245
Windeln werden ständig unzureichend gewechselt	216
Kinder werden gezwungen aufzuessen	188
Mangelnde Getränkeversorgung	182
Kinder werden fixiert (der Teller wird beim Essen auf den Latz gestellt; Stühle werden so eng an den Tisch geschoben, dass das Kind sich nicht bewegen kann; Kinder werden festgebunden)	67
Körperliche Misshandlung/Handgreiflichkeit gegenüber dem Kind	48
Unzureichende Möglichkeit zur individuellen Entwicklung	17
Wegschauen bei Gewalt, Konflikt, Verletzung oder Erniedrigung durch andere Kinder	7
Weder Arzt noch Eltern werden bei Verletzungen des Kindes informiert bzw. aufgeklärt	4

Tabelle 2: Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder lieblosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Quelle: www.nifbe.de

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

Jeder Mitarbeiter unserer Einrichtungen hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die MitarbeiterInnen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen. Alle MitarbeiterInnen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/ oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Konzept gehandelt.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle MitarbeiterInnen eine Schweigepflichtserklärung und sind, somit verpflichtet sich daran zu halten. Themen wie Macht ausnutzen und Grenzen werden kindgerecht bearbeitet und spielerisch verinnerlicht. Ein professionelles Einarbeitungsverfahren von MitarbeiterInnen ist von grundlegender Bedeutung.

In weiterführenden regelmäßigen Gesprächen mit MitarbeiterInnen sollten Haltung und Arbeitsweise der MitarbeiterInnen besprochen werden. Die MitarbeiterInnen des Kindergartens werden verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung zu Grundlagenwissen über Gewalt durch pädagogische Fachkräfte teilzunehmen. Der Besuch weiterführender Fortbildungsangebote wird empfohlen und ermöglicht.

Es wurden Verhaltensweisen vereinbart, die der Sicherheit und dem Wohl der zu den betreuenden Kindern dienen.

Es wurden folgende Themen in den Fokus genommen:

Nähe und Distanz zu den Kindern

- Die Angemessenheit von Körperkontakten und die Intimsphäre ist zu beachten

Begrüßung und Verabschiedung

- Die Eingangstür kann nur durch das Betätigen eines Türöffners geöffnet werden.
- Das gesamte Grundstück des Kindergartens ist eingezäunt. Die Ein- bzw. Ausgangstore sind mit einem kindersicheren Türriegel verschlossen.

Einnahme von Mahlzeiten

- die Tisch- bzw. Essensregeln (z.B. Tischdecken, Abräumen, gemeinsamer Beginn und Abschluss) werden altersgerecht mit den Kindern ausgeführt. Die Kinder bestimmen selbständig über Menge und Auswahl der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten.

Bekleidung des Personals

- Die Kleidung ist blickdicht
- Tiefe Ausschnitte werden vermieden
- Es werden keine gewaltverherrlichenden Symbole gezeigt

Fotoregelung

- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern veröffentlicht (Datenschutzverordnung). Vorherige Abfrage bei Eintritt jedes Kindes in den Kindergarten.

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass für die erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Mitarbeitenden sich in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen; eine gemeinsame Haltung definiert ist und im Alltag für alle spürbar wird.

Kinder und Jugendliche sollten in die Lage versetzt werden selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen.

Sie sollten die Körper- und Schamgrenzen anderer achten und in der Lage sein, sich gegenüber anderen abzugrenzen. Zudem lernen sie grundlegendes Wissen zu den Themen Körperhygiene, Liebe, Beziehung, Sexualität, etc.

Sexualpädagogik will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, gesund, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu leben. Die Förderung des Kindeswohls schließt in unserem Verständnis Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages in der Gesundheitsförderung in den Kindertagesstätten ein.

Argumente für eine sexualfreundliche Erziehung:

- Gegenpol setzen zum Bild von Sexualität in den Medien
- Erzieher*innen können „neutraler“ über Sexualität sprechen als Eltern
- Erfahrungen mit Körper, Sinnen und Grenzen sind in der Kita einfacher als in der Familie
- Erzieher*innen können auf Ängste und Nöte der Kinder reagieren (Stärken der Persönlichkeit)
- Entdeckung der eigenen Grenzen als Grundlage für den Respekt anderen gegenüber (Beitrag zur Sozialerziehung)
- Prävention von sexualisierter Gewalt

Mein Körper gehört mir!

Jedes Kind hat das Recht sich in seinem Körper gut und wohlfühlen. Sich so anzunehmen, wie es ist und sich so auszuleben, wie es sich fühlt.

Jedes Kind hat das Recht – **Grenzen zu setzen und STOP zu sagen**, wenn es etwas bzgl. des eigenen Körpers nicht möchte. In den Einrichtungen der Gemeinde Wangerland hat das Kind das Recht klar zu signalisieren, wer ihren Körper anfassen darf und wie jmd. ihren Körper anfasst.

Wir möchten erreichen, dass das Kind seinen eigenen Körper und das Wissen darüber selbstständig erlernt. Das Kind soll verstehen, dass der eigene Körper wertvoll und liebenswert ist.

Bedeutung für die päd. Fachkräfte:

Kind ernst nehmen / Kind die Entscheidung für den eigenen Körper überlassen:

Bsp.:

- Darf ich dich wickeln / von wem möchtest du gewickelt werden?
- Darf ich dich auf den Arm nehmen?
- Darf ich dir bei dem Toilettengang helfen bzw. wer soll dir helfen?
- Das Kind fragen, wie es „kuscheln“ möchte, wenn es danach fragt
- Benennen, wenn man z.B. gerade nicht möchte, das Kind auf den Arm zu nehmen (eigene Grenzen auch deutlich machen)
- Dem Kind erklären wo man es anfasst und wieso (*Bedeutung & Unterschied zwischen guten und schlechten Berührungen einordnen*)
- Mit dem Kind / der Gruppe das Thema „Mein Körper gehört mir“ besprechen

Offene Grundhaltung

In den Einrichtungen der „Gemeinde Wangerland“ nehmen wir jedes Kind so an wie es ist. Hierbei sprechen wir somit von einer offenen Grundhaltung.

Eine offene Grundhaltung bedeutet, jedes Kind als besonders und einzigartig zu betrachten und zu erkennen, dass jedes Kind es verdient, so gesehen und wahrgenommen zu werden, wie es ist – mit all seinen Bedürfnissen, Stärken, Schwächen und Herausforderungen.

Bedeutung für die päd. Fachkräfte:

- Wir nehmen die Gefühle des Kindes ernst – das Kind selbst weiß nur was es fühlt
- Wir respektieren die Gefühle des Kindes
- Wir geben den Kindern eine verantwortungsbewusste Orientierung die fern ab von dem Bild eines gehorsamen Kindes sind

4.3 Partizipation & Beschwerdemanagement

Definition Partizipation

Partizipation heißt für unsere professionelle pädagogische Arbeit, dass wir es den Kindern ermöglichen durch Mitsprache und aktive Teilhabe den Alltag und das Miteinander mitzubestimmen. Dafür ist es Voraussetzung, dass wir uns auf Augenhöhe der Kinder begeben.

Das Kind wird in seinen Bedürfnissen, Gedanken, Träumen und seiner inneren Wirklichkeit ebenso ernst genommen wie die Erwachsenen. Kinder benötigen Bezugspersonen, welche sich mit ihnen auseinandersetzen, weiterentwickeln und Werte wie Gleichwürdigkeit, Integrität, Authentizität und Verantwortung regelmäßig reflektieren.

Partizipation ist ein Prozess, welcher Schritt für Schritt erarbeitet und umgesetzt wird. Die pädagogischen Fachkräfte müssen bereit sein, sich auf diesen Prozess einzulassen.

Umsetzung von Partizipationselementen

Kinder werden in die Gestaltung des Alltags miteinbezogen. Sie haben die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern. Der Alltag wird demnach nicht für die Kinder, sondern MIT den Kindern gestaltet. Die Kinder erleben Transparenz und können, dadurch verstehen, warum welche Regeln notwendig sind.

Grenzen der Partizipation

Bei Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand bei allen Formen der Mitbestimmung zu berücksichtigen. Die pädagogische Fachkraft ist hier gefordert situativ zu leiten, ohne die Kinder zu überfordern. Die inneren und äußeren Rahmenbedingungen können die Bereiche der Partizipation zusätzlich eingrenzen.

Partizipation in der Krippe

Auch bei den Kleinsten ist Partizipation schon erlebbar und genauso wichtig wie im Kindergartenbereich. Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, die es dem individuellen Entwicklungsstand entsprechend selbstbestimmt mitgestaltet. Rituale und Strukturen sind hier sehr wichtig. Die pädagogische Fachkraft beobachtet jedes Kind individuell und beachtet stets die Äußerungen und Vorlieben des Kindes in der Gestaltung und bietet Hilfe zur Selbsthilfe.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Partizipationselementen gibt es in der Krippe spezifische Bereiche:

Bedürfnis nach Schutz, Sicherheit und Geborgenheit:

individuelle Eingewöhnung ebenso müssen Schnuller, Kuscheltier, Schnuffeltuch jederzeit in Reichweite sein

Bedürfnis nach Hygiene:

einzelne ruhige Wickelsituation/Toilettengang, Wahl der Hilfestellung

Bedürfnis nach Ruhe/Schlaf:

Wahl des Zeitpunktes, Wahl der Dauer

Beschwerdemanagement

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, nach jeder Beschwerde wieder Zufriedenheit herzustellen. Diese erfordern partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich für eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung anzusehen.

So führt ein professioneller Umgang mit Beschwerden zu einer zeitnahen Lösung oder Veränderung der Ursachen. Unsere Aufgabe im Umgang mit der Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen und eine Lösung zu finden, die alle Parteien mittragen können.

Beschwerden können von Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen ausgedrückt werden.

Die Kinder haben bei uns die Möglichkeit ihre Beschwerden und Bedürfnisse dem Entwicklungsstand entsprechend loszuwerden. Dies können verbale und/oder nonverbale Unzufriedenheitsäußerungen sein. Auch Beschwerden von Kindern, die sich anwaltschaftlich für andere Kinder einsetzen, sind bei uns als wertvoll anzusehen.

Jede positive und negative Kritik wird von uns ernst genommen und im Team besprochen. Zuvor wird die Beschwerde mit Hilfe eines Beschwerdeboogens festgehalten. Beschwerden sowohl von Kindern, Eltern und Mitarbeitern stoßen dort auf Grenzen, wo sie nicht konstruktiv, sondern kränkend/verletzend für den Beschwerdeempfänger vorgebracht werden. Ferner stoßen die Beschwerden an Grenzen, wenn sie sich gegen pädagogische und andere Maßnahmen richten, die in der Konzeption der Einrichtung verankert sind oder nicht dem Tätigkeitsfeld der Kita entsprechen. Nicht jede Beschwerde kann und muss zur Zufriedenheit des Beschwerdegebers gelöst werden. Liegen Gründe vor, die das Wohl des Kindes, die gesetzlichen Strukturen oder die gegebenen personellen und ökonomischen Ressourcen betreffen, muss dies dem Beschwerdegeber umgehend mitgeteilt werden.

4.4 Verhaltenskodex am Kind

V e r h a l t e n s a m p e l **für einen ganzheitlichen Kinderschutz**

**Sie ist ein Leitfaden für den pädagogischen Alltag, trägt zur
Transparenz bei und dient als Grundlage für Gespräche und Reflexion.**





Bedürfnisorientiertes professionelles Verhalten und Handeln

Diese Aspekte stellen eine Grundlage für ein bedürfnisorientiertes professionelles Verhalten und Handeln im pädagogischen Alltag und deren unterschiedlichen Betreuungskonzepten dar.

- Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- Wahrnehmung und Wertschätzung der individuellen Wünsche/Interessen/Bedürfnisse der Kinder
- Partizipation wird gelebt – aktives Ermutigen zum Selbstbestimmen und Selbsttun
- emphatischer und liebevoller Umgang
- kindgerechte Kommunikation auf Augenhöhe
- wertschätzender, respektvoller und freundlicher Umgang
- Handeln ohne Vorurteile
- verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
- Wahrung der Intimsphäre der Kinder und der persönlichen Bedürfnisse
- transparentes Arbeiten
- Grenzen setzen, Regeln einhalten und Strukturen vorgeben, trotzdem Raum lassen
- Verbote zur Gefahrenabwendung
- Erste-Hilfe leisten
- Unterstützung in Konfliktsituationen
- Reflexion des Vorgehens unter verschiedenen Aspekten/Gesichtspunkten



Zu überdenkendes Verhalten und Handeln

Dieses Verhalten und Handeln ist kritisch und nicht entwicklungsfördernd, kann aber in bestimmten Situationen notwendig sein. Es sollte mit den Beteiligten betrachtet, besprochen und reflektiert werden.

- Die Privatsphäre und Intimität der Kinder wird nicht gewahrt (Toiletten-gang, wickeln, sichtbares Umziehen)
- zum Selbst- und/oder Fremdschutz jemanden festhalten
- Tätigkeiten einem Kind abnehmen, die es schon selber leisten kann
- anschreien in Gefahrensituationen
- ein Kind ständig bevorzugen
- Impulsives und ungesteuertes Verhalten während der Arbeitszeit ausle-ben
- ständig ein Kind im Blick haben
- negative (laut, bedrohend, verbessernd, abwertend) Kommunikation
- ironisches Verhalten
- nicht nachvollziehbare Konsequenzen/ gesetzte Konsequenzen übertrei-ben



gefährdendes Verhalten und Handeln

Diese Verhaltensweisen sind teilweise strafrechtlich relevant und inakzeptabel.

- psychische Gewalt anwenden
 - ausgrenzen
 - ignorieren
 - vernachlässigen
 - vorführen
 - bloßstellen
 - Druck ausüben
 - unbegleitete Ausgrenzen (vor die Tür setzen)
- manipulative Macht ausüben
 - Angst machen
 - demütigen
 - erpressen
 - rassistische, sexistische, homophobe Aussagen
 - bedrohen
 - anschreien
- physische Gewalt ausüben
 - schlagen
 - grobes Anfassen
 - treten
 - beißen
 - würgen
 - schubsen
- sexuelle Gewalt
 - Missachtung der Intimsphäre
 - unerwünschtes Berühren
 - jemanden intim anfassen
 - küssen
- zum Essen und/oder Probieren zwingen
- Freiheitsentzug (Strafen wie isolieren und einsperren)

4.5 Kooperation & Vernetzung

Die Einrichtungen arbeiten mit der Fachberatungsstelle des Landkreises Friesland zusammen. Externe Hilfen erfolgen durch Supervision. Des Weiteren finden regelmäßig Dienstbesprechungen mit allen Kindergartenleitungen und dem Träger statt.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

5.1 Interne Gefährdung

- Gewalt durch MitarbeiterInnen
- Gewalt unter Kindern

Falls ein Fehlverhalten von Fachkräften festgestellt wird, erfolgt eine Meldung gemäß §47 SGB VIII. Die Meldepflicht tritt bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein

5.2 Externe Gefährdung

Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SGB VIII)

siehe Anlage und Link <https://www.friesland.de/buergerservice/dienstleistungen/koordinierungsstelle-kinderschutz-901000635-20800.html?myMedium=1&auswahl=0>

6. Anlaufstellen und AnsprechpartnerInnen

- ✚ Schlüsselblume 04421- 20 19 10
- ✚ Frauen- und Kinderschutzhaus AWO 04421-22234
- ✚ Famki 04461- 919 1262
- ✚ BISS – Beratung und Intervention bei häuslicher Gewalt 04421- 77 86 974
- ✚ Pro Familia 04421- 250 80

7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

Sämtliche Aspekte des Kinderschutzes in den KiTas und die darauf bezogenen konzeptionellen Bausteine werden regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und überarbeitet bzw. aktualisiert.

Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Im August 2018 wurde mit allen Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Landkreis Friesland eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung haben wir in dem dazugehörigen Kinderschutzordner die notwendigen Materialien (Ablaufschema, Dokumentationsvorlagen, Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte, Liste der Bezirkssozialarbeiter) in einer Mappe schnell zu Hand, sofern der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Wir sind

dazu angehalten die bestehenden Listen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Die Listen stehen uns in ihrer aktuellen Version ebenfalls unter www.friesland.de/kinderschutz zur Verfügung.

Sofern in unseren Einrichtungen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes, sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen. Eine Gefährdungseinschätzung wird immer von mehreren Mitarbeitern gemeinsam durchgeführt, in der Regel zunächst die MitarbeiterInnen der betroffenen Gruppe sowie die informierte Leitung, sobald sich der erste Verdacht verhärtet hat.

Alle Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung durch die MitarbeiterInnen auf einem Erfassungsbogen festgehalten und dokumentiert. Diese Dokumentation wird aufbewahrt, auch wenn im weiteren Verlauf der Einschätzung entschieden wird, dass eine Kindeswohlgefährdung hinreichend auszuschließen ist.

Es erfolgt ein dem Reifegrad angemessenes Gespräch mit dem Kind und ggf. mit den Erziehungsberechtigten, sofern dies möglich ist und der Schutz des Kindes nicht zusätzlich gefährdet wird, beispielsweise woher der ersichtliche blaue Fleck stammt oder weshalb der Umgangston an diesem Tag besonders schroff gewesen ist.

Bei einem verhärteten Verdacht wird die Leitung und ggf. auch die Fachberatung über die vermutete Kindeswohlgefährdung und die Anhaltspunkte durch Weitergabe der Dokumentation im Rahmen eines Gesprächs informiert. Ggf. kann auch die Fachberatung des Landkreises Friesland involviert werden. Es erfolgt eine Beratung gem. § 8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Im Rahmen dieser Beratung können wir als Einrichtung zunächst von der professionellen Einschätzung profitieren, sowie uns Unterstützung holen bei der Vorbereitung auf das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (z.B. welche Auffälligkeiten oder Gefährdungsmomente wurden von uns wahrgenommen und müssen angesprochen werden, welche Abwehrreaktionen könnten wir erwarten, wie könnte ein hausinterner Schutzplan aussehen). Ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgt nur, wenn hierdurch der Schutz des Kindes nicht zusätzlich gefährdet wird (z.B. vermuteter sexuelle Gewalt oder erhebliche Gewalteinwirkung). In diesem Fall ist zunächst eine Beratung durch eine spezialisierte Beratungsstelle, wie z.B. die Schlüsselblume in Wilhelmshaven bei sexueller Gewalt oder der Allgemeine Soziale Dienst direkt hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sind während des Prozesses über alle Schritte durch uns informiert, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu garantieren und Transparenz zu zeigen. Den Erziehungsberechtigten wird verdeutlicht, dass wir im Rahmen des §8a SGB VIII verpflichtet sind, diese bei der Inanspruchnahme von Hilfen zu unterstützen, sodass die gefährdenden Aspekte abgestellt werden können zum Wohle des Kindes. Sollten die Ziele, die beispielsweise in Form eines Schutzkonzeptes gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten festgelegt wurden, dennoch nicht umgesetzt worden sein, weil die Erziehungsberechtigten dazu nicht in der Lage sind oder nicht willens, wird von uns immer darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Kindes die Weitergabe der Daten an das Jugendamt erfolgen wird. Letzteres gilt ebenfalls, wenn die Erziehungsberechtigten nicht zu einem Gespräch bereit sind.

Wird der Schutz des Kindes durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet, kann möglichst nach vorheriger Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ das Jugendamt auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten informiert werden. Sofern die kindeswohlgefährdenden Aspekte durch unsere Intervention abgestellt wurden, sind wir dennoch verpflichtet auch weiterhin zu überprüfen, ob die bestehenden Hilfen weiterwirken.

Wichtig: Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Gefährdung des Wohls des Kindes vor. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

8. Quellenangabe

<http://www.shz.de/lokales/elmshorn-barmstedt/artikel/elmshorn-setzt-mit-dem-platz-der-kinderrechte-ein-zeichen-41701412>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__1.html

Verhaltensampel für ein ganzheitlichen Kinderschutz:

angelehnt an die Kinderschutzkonzeption der städtischen Kitas/Oldenburg

Sexualpädagogisches Konzept erarbeitet vom Kindergarten Küstenkinder / Hooksiel

www.friesland.de/kinderschutz

nifbe Verlag

Mitbeteiligte am Konzept:

Kindergarten Pustebume Tettens, Kindergarten Mäusenest Hohenkirchen, Kindergarten Waddewarden, Kindergarten Kiebitznest Horumersiel